

## **Veranlassung von Frühförderung durch Ärzte**

### **Aktuelle Information aus der Arbeitsstelle Frühförderung Bayern**

Angeregt durch eine Nachfrage aus Mittelfranken bzgl. der Verordnung von Frühförderung durch niedergelassene ÄrztInnen in Verbindung mit dem Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, setzten wir uns mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns in Verbindung und erhielten folgende Auskunft:

Seit Februar 2003 ist die Bearbeitung des Bereichs Frühförderung von den Bezirksstellen der KV an die Landesvereinigung gegangen (Kassenärztliche Vereinigung Bayern, Elsenheimerstr.39, 80687 München).

Diese verfährt nach folgendem Procedere. Jeder Vertragsarzt (niedergelassener Kinderarzt i.d.R.) kann an die KV einen Antrag auf Genehmigung zur Teilnahme an der Frühförderung behinderter Kinder bzw. von Behinderung bedrohter Kinder in der Frühförderung stellen.

Der beantragende Arzt/Ärztin muss sich im Antrag auf den §3 des Vertrages zwischen KVB und Arbeitsgemeinschaft der LV der Krankenkassen beziehen und die Frühförderstelle benennen mit der er/sie kooperiert. Diese muss dem Rahmenvertrag mit den Krankenkassen beigetreten sein, was mit Kopie der Beitrittserklärung (Anlage 1 des Vertrages) und Bestätigung durch die Krankenkassenverbände nachgewiesen sein muss. Vereinfacht wird dies, wenn seitens der Frühförderstelle die Institutskennziffer beigefügt wird mit der bei den Krankenkassen abgerechnet wird. (Auskunft AOK)- Hier erübrigt sich die Bestätigung.

Die Genehmigung berechtigt den Arzt zur fallbezogenen Abrechnung von Behandlungsplan und Teampauschale, hierzu erhält er Abrechnungsziffern, die je nach Frühförderstelle vergeben werden.

Die KV und Krankenkasse gehen davon aus, dass die Kooperation dadurch verbessert wird.

Selbstverständlich können alle Ärzte/Ärztinnen weiterhin Frühförderung verordnen, auch für die Frühförderstellen zu denen Ärzte/Ärztinnen bereits Genehmigungen erhalten haben, diese sind lediglich nicht berechtigt diese zusätzlichen Kennziffern zu benutzen und abzurechnen.

In Fortsetzung einer guten oder Aufbau bzw. Verbesserung der Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten empfehlen wir, zumindest die Ärzte/Ärztinnen mit denen bereits eine Kooperation besteht über diese Möglichkeit zu informieren.

Eine aktuelle Ergänzung wegen einer Anfrage aus einer kinderärztlichen Praxis: Die Arbeitsstelle Frühförderung hat weder mit der Beantragung, der Bestätigung noch der Genehmigung etwas zu tun.

Für die Arbeitsstelle Frühförderung Bayern  
Dr. med. S. Höck

März 2010

Dieses Papier gilt weiterhin (Nachfrage bei KVB und AOK)